

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2024

Für alle Steuerpflichtigen

Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

| Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein **milliardenschweres Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch **die Zustimmung des Bundesrats** am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist. |

Vorbemerkungen

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. **das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen**.

Zudem wurden **zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023** durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz umgesetzt, z. B. **die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer** aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie **Anpassungen bei der Zins-schrankenregelung**.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin **zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Neuregelungen

Degressive Abschreibung

für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde **nun wieder eingeführt** – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025**.

Beachten Sie | Der Abschreibungssatz wurde **auf 20 %** (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

Daten für die Monate 6/2024 bis 8/2024

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.24, 10.7.24, 12.8.24

Est, KSt = 10.6.24

GewSt, GrundSt = 15.8.24

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.6.24, 15.7.24, 15.8.24

Est, KSt = 13.6.24

GewSt, GrundSt = 19.8.24

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/24 = 26.6.24

Fälligkeit Beiträge 7/24 = 29.7.24

Fälligkeit Beiträge 8/24 = 28.8.24

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/23	8/23	11/23	3/24
+ 7,8 %	+ 6,4 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine **degressive Abschreibung i. H. von 5 % für Wohngebäude** eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde **nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029** begonnen oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fer-

tigstellung aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2023 rechts- wirksam abgeschlossenen obligatori- schen Vertrags. Wird § 7 Abs. 5a EStG genutzt, ist zu beachten, dass

- **Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig** sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **zeitanteilig** zu erfolgen hat und
- ein **späterer Wechsel zur linearen Abschreibung** erfolgen kann.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen **neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment** geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber eine **Sonderabschreibung** (§ 7b EStG), wodurch **in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich** zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die **Kostenobergrenzen** wurden rück- wirkend für nach dem 31.12.2022 ge- stellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- **Baukostenobergrenze** (Anschaf- fungs-/Herstellungskosten der Woh- nung je qm Wohnfläche): um 400 EUR auf 5.200 EUR,
- **maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** (je qm Wohn- fläche): von 2.500 EUR auf 4.000 EUR.

MERKE | Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Re- gelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1.10.2023 (zuvor: 1.1.2027) gestellt wird.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Für abnutzbare bewegliche Wirtschafts- güter des Anlagevermögens ist eine Son- derabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird.

Die **Sonderabschreibung**, die auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre **verteilt werden kann**, wurde von bis zu insge- samt 20 % **auf bis zu 40 %** angehoben. Die neue Grenze gilt für Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2023.

E-Fahrzeuge/Firmenwagen

Die **Besteuerung eines Firmenwagens (außerdienstliche Nutzung)** kann redu- ziert werden, indem kein Verbrenner, sondern ein **Elektrofahrzeug** gewählt

wird. Denn hier ist **nur ein Viertel des Bruttolistenpreises** anzusetzen, wenn der **Höchstbetrag** von 60.000 EUR ein- gehalten wird. Dieser wurde für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf 70.000 EUR erhöht**.

Alterseinkünfte

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun wurde der **Anstieg des Besteue- rungsanteils** für jeden neuen Rentenein- trittsjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058.**

Geschenkegrenze

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine **Grenze** eingehalten wird. Diese wurde für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschafts- jahre von 35 EUR **auf 50 EUR erhöht**.

Verlustvortrag

Nach § 10d Abs. 2 EStG ist ein **Verlust- vortrag** bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. EUR (bei Zusam- menveranlagung: 2 Mio. EUR) unbe- schränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR übersteigen- den Gesamtbetrags der Einkünfte mög- lich. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2024** gelten anstelle der 60 % **dann 70 % (ab 2028 sind wieder 60 % relevant)**.

Thesaurierungsbegünstigung

Für **bilanzierende Einzel- und Perso- nenunternehmen** sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung für **nicht ent- nommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Da von dieser Begünstigung (nicht zuletzt infolge der Komplexität) bis dato **eher selten Gebrauch gemacht** wurde, hat der Gesetzgeber § 34a EStG mit Wir- kung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 „reformiert“. Ob die Änderungen zu einer höheren „Nachfrage“ bzw. Nut- zung führen, bleibt aber abzuwarten.

Option zur Körperschaftbesteuerung

Nach § 1a des Körperschaftsteuergeset- zes (KStG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körper-**

schaften behandelt werden. Durch einige Änderungen (z. B. können nun auch eingetragene GbRs optieren) soll **die Option attraktiver werden**.

Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung der **obligatorischen elektro- nischen Rechnung für Umsätze zwi- schen inländischen Unternehmen (B2B)** sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt **bereits am 1.1.2025 in Kraft**. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 Umsatzsteuerge- setz (UStG) Übergangsregelungen ge- nutzt werden. Der **allgemeine Über- gangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**; drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtum- satz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil er- möglicht. Die relevante **Vorjahresum- satzgrenze wurde von 600.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht** (gilt ab Besteue- rungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von der **Abgabe der Umsatzsteuervoranmel- dung befreit** werden können, wurde von 1.000 EUR **auf 2.000 EUR angehoben** (gilt ab Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind **Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Um- satzsteuererklärung (**Nullmeldung**) **ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit**.

Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unterneh- mer gewisse **Buchführungsgrenzen**, können sie ihren Gewinn **nicht mittels Einnahmen-Überschussrechnung** ermit- teln, sondern sind zur **Bilanzierung** ver- pflichtet. Die in § 141 der Abgabenord- nung geregelten Grenzen wurden von 600.000 EUR **auf 800.000 EUR (Umsatz)** und von 60.000 EUR **auf 80.000 EUR (Gewinn)** erhöht. Dies gilt für Wirt- schaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch die **Buchführungsgrenzen in § 241a Handelsgesetzbuch** wurden auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse) bzw. 80.000 EUR (Jahresüberschuss) erhöht.

Quelle | Wachstumschancengesetz, BGBl I 2024, Nr. 108

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Welche Kosten sind bei einem behinderungsbedingtem Umbau angemessen?

■ Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind grundsätzlich als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar. Dies gilt auch für eine dadurch **ausgelöste Mieterhöhung**. Aber: Ein Abzug ist nur zulässig, soweit die Aufwendungen den Umständen nach **notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen**. |

Im Streitfall des Finanzgerichts München ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. **Der Höhe nach** hat das Finanzgericht eine **Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen** gesehen – und zwar im Hinblick darauf, dass es zu den tatsächlich durchgeführten Umbaumaßnahmen eine **kostengünstigere Alternative gegeben hätte**, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

PRAXISTIPP | Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Bis dahin können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Quelle | FG München, Urteil vom 27.10.2022, Az. 10 K 3292/18, Rev. BFH: Az. VI R 15/23

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für Familien

■ Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat seinen **Ratgeber „Steuertipps für Familien“** neu aufgelegt (Publikationsdatum: 1/2024). Der Ratgeber gibt u. a. einen Überblick über die **Steuervergünstigungen für Familien und Alleinerziehende** und kann unter www.iww.de/s10532 heruntergeladen werden. |

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Nachteile beim Berliner Testament

■ Beim **Berliner Testament** setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als **Alleinerben** ein und bestimmen die **Kinder als Schlusserben** (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch **zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten**. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie **beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen**. Um dies zu verhindern, kann eine **Strafklausel** aufgenommen werden, z. B. die **Jastrowsche Klausel**. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht **nachteilig** sein können. |

■ Sachverhalt

Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine Jastrowsche Klausel. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar **damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde**, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte die **Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen**, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte.

Nach dem **Tod der Mutter** hatte die K das **jetzt fällig gewordene Vermächtnis zu versteuern**. Als Schlusserbin unterlag bei ihr **außerdem der Nachlass** nach der Mutter der Erbschaftsteuer. Dort konnte sie die dann fällig gewordene **Vermächtnisverbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen**. Das Vermächtnis unterlag bei der K daher nur einmal der Besteuerung.

MERKE | Dass hinsichtlich des betagten Vermächtnisses im Ergebnis zweimal Erbschaftsteuer entsteht – einmal (ohne Abzugsmöglichkeit als Nachlassverbindlichkeit) bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der K nach dem Tod der Mutter – ist zwar ungünstig, aus rechtlicher Sicht aber nicht zu beanstanden. Es liegt, so der Bundesfinanzhof, an der Jastrowschen Klausel, die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstverstorbenen anfallen, aber erst bei Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werden lässt.

Kurzum: Wer ein Berliner Testament aufsetzen möchte, sollte nicht nur die zivilrechtlichen Aspekte, sondern auch die erbschaftsteuerlichen Folgen bedenken.

Der **Wert des Vermächtnisses** wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als

Quelle | BFH-Urteil vom 11.10.2023, Az. II R 34/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239990; BFH, PM Nr. 11/24 vom 27.2.2024

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Gebäudesanierung: Wann ist die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung zu gewähren?

| Zum 1.1.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) eine **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Diese komplexe Regelung weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben teilweise beantwortet hat. Nun ist ein **Verfahren vor dem Bundesfinanzhof** (Vorinstanz Finanzgericht München) zum **Heizungstausch anhängig**, in dem es darum geht, ob die Steuerermäßigung erst ab der vollständigen Begleichung der Rechnung in Betracht kommt. |

Hintergrund

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung **40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung nach Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG über drei Jahre verteilt wird.

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen ließen 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem selbstgenutzten Gebäude einbauen. Zur Begleichung des Rechnungsbetrags wurde eine monatliche Ratenzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Fraglich ist nun, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier im Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich im Jahr 2024) vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14.1.2021 in der Rn. 43 ausgeführt, dass die Steuerermäßigung **erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren ist**, in dem die **energetische Maßnahme abgeschlossen wurde**. Voraussetzung ist, dass mit

der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und diese **vor dem 1.1.2030 abgeschlossen ist**.

Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn

- die Leistung tatsächlich erbracht (**vollständig durchgeführt**) ist,
- der Steuerpflichtige eine Rechnung (**Schlussrechnung**) erhalten und
- **den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat**.

Die Erledigung unwesentlicher Restarbeiten, die für die tatsächliche Reduzierung von Emissionen nicht hinderlich sind, ist unschädlich. Auch soweit bei einer mehrteiligen Maßnahme für einzelne Teilleistungen **Teilrechnungen** erstellt und diese beglichen wurden, wird die Steuerermäßigung **abweichend vom Abflussprinzip erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt**, so das Bundesfinanzministerium.

Beachten Sie | Da die Revision anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin können **geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden**.

Quelle | FG München, Urteil vom 8.12.2023, Az. 8 K 1534/23, Rev. BFH: Az. IX R 31/23; BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006

Für Unternehmer

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2024 stellen

| Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die **dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch das **Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.9.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640. |

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

| **Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts** sind privat veranlasste Aufwendungen und **keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften** i. S. des § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Münster (Vorinstanz) widersprochen. |

Hintergrund: Beim **begrenzten Realsplitting** kann der Unterhaltsverpflichtete die **Unterhaltszahlungen bis zu 13.805 EUR im Jahr** (zuzüglich der aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [Basisversorgung]) **als Sonderausgaben abziehen**. Dies bedarf allerdings der **Zustimmung des Unterhaltsberechtigten**, der die Unterhaltszahlungen seinerseits **als sonstige Einkünfte versteuern muss**.

Erst **durch den Antrag und die Zustimmung** werden Unterhaltsleistungen in den **steuerrelevanten Bereich überführt**. Die **Umqualifizierung** markiert die **zeitliche Grenze** für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers stellen keine Werbungskosten dar.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob ggf. **außergewöhnliche Belastungen** vorliegen. Es besteht zwar ein **Abzugsverbot für Prozesskosten** (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses greift aber nicht, wenn die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen betroffen sind.

MERKE | Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder ab.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.10.2023, Az. X R 7/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240004

Für Kapitalanleger

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

| Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investorertrag u. a. die Vorabpauschale nach § 18 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu versteuern. Dies regelt § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024 veröffentlicht. |

Hintergrund

Nach § 16 Abs. 1 InvStG sind Erträge aus Investmentfonds Ausschüttungen des Investmentfonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Sie gilt beim Anleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen. Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024 beträgt 2,29 %.

Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. ist ein erteilter Freistellungsantrag für Kapitalerträge (maximal 1.000 EUR; bei Zusammenveranlagung: 2.000 EUR) zu berücksichtigen.

Eine Steuerbelastung setzt ferner voraus, dass der Basiszins positiv ist. Aufgrund des negativen Basiszinses für 2021 und für 2022 wurde insoweit auch keine Vorabpauschale erhoben.

Der ermittelte Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2023 beträgt 2,55 %. Eine etwaige steuerliche Belastung erfolgte zum Jahresbeginn 2024.

Quelle | BMF-Schreiben vom 5.1.2024, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008; BMF-Schreiben vom 4.1.2023, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038: 007

Für Personengesellschaften

Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwert-Übertragungen sind doch begünstigt

| Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden. |

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Die Vorschrift erfasst neben der Überführung eines Wirtschaftsguts zwischen verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen auch Wirtschaftsguttransfers innerhalb derselben Mitunternehmerschaft sowie zwischen zwei über ihre (Mit-)Unternehmer miteinander verbundenen Betrieben bzw. Mitunternehmerschaften.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (beteiligungsidentische Personengesellschaften), wird in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG nicht genannt – und das verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Das Gericht begründet seine Sichtweise u. a. wie folgt: § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht Konstellationen, in denen stille Reserven teilweise oder vollständig auf andere Steuerpflichtige übergehen. Dagegen hat ein Transfer von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge, obwohl es sich dabei ebenfalls um einen Transfer von Wirtschaftsgütern im Kreis der Mitunternehmerschaft handelt und dies nicht zu einer Verlagerung stiller Reserven auf einen anderen Steuerpflichtigen führt.

Beachten Sie | Der Gesetzgeber muss für Übertragungen nach dem 31.12.2000 rückwirkend eine Neuregelung treffen. § 6 Abs. 5 S. 3 EStG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nach dem 31.12.2000 gilt.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13 und PM Nr. 5/2024 vom 12.1.2024

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

| Nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist allerdings die Revision anhängig. |

Hintergrund

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten weitere zehn Jahre lang bewohnt wird.

Erben Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist.

Ferner muss der Erwerber die Wohnung unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen.

Beachten Sie | Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 12.7.2023, Az. 3 K 14/23, Rev. BFH: Az. II R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237728

Für Unternehmer

Influencer: Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich mit der Frage befasst, **ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann**. Die Entscheidung fiel leider zuungunsten der Steuerpflichtigen aus. |

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige betrieb auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und über eine Website einen Mode- und Lifestyleblog und erstellte hierzu Fotos und Stories. Zusätzlich zu den Waren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedenen Firmen erhalten hatte, um sie zu bewerben, erwarb sie diverse Kleidungsstücke und Accessoires (z. B. Handtaschen namhafter Marken). Die Influencerin wollte die Aufwendungen für die Kleidungsstücke und Accessoires als Betriebsausgaben bei ihrer gewerblichen Tätigkeit berücksichtigen.

Das Finanzamt verwehrte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sämtliche Gegenstände auch privat genutzt werden können und eine Abgrenzung der privaten zur betrieblichen Sphäre nicht möglich sei. Insbesondere habe die Steuerpflichtige nicht dargelegt, in welchem Umfang sie die Kleidungsstücke und Accessoires jeweils für private oder betriebliche Zwecke genutzt hatte.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen war ebenfalls der Meinung, dass eine **Trennung zwischen privater und betrieblicher Sphäre** bei gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires **nicht möglich** ist. Aus § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgt insoweit ein **Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen**, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit

sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen.

MERKE | Es kommt nicht darauf an, wie die Steuerpflichtige die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatsnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führt dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen ist.

Zudem handelt es sich bei den von der Influencerin erworbenen Gegenständen **nicht um typische Berufskleidung**, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich ist. Hierunter fallen nur solche Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv **nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung** bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind, bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung **bereits aus ihrer Beschaffenheit** entweder durch **ihre Unterscheidungsfunktion** oder durch **ihre Schutzfunktion** (z. B. bei Arbeitsschuhen) folgt.

Beachten Sie | Der Beruf einer Influencerin bzw. Bloggerin ist insoweit nicht anders zu beurteilen als andere Berufe. Ob die Kleidungsstücke und Accessoires tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt werden, ist unbeachtlich. Somit war die Aufklärung des Umfangs der tatsächlichen privaten Nutzung der Kleidung nicht entscheidend.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 13.11.2023, Az. 3 K 11195/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239874

Für Arbeitgeber

Lohnsteuer-Außenprüfung und -Nachschau: Im Jahr 2022 betrug das Mehrergebnis 689 Mio. EUR

| Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2022 zu einem Mehrergebnis von 689,2 Mio. EUR geführt. Von den insgesamt 2.597.200 Arbeitgebern wurden **68.567 Arbeitgeber abschließend im Jahr 2022 geprüft**. Es handelt sich hierbei sowohl **um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe** (BMF, Mitteilung vom 24.1.2024). |

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024

| Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2024** veröffentlicht. |

Die Pauschbeträge beruhen auf **Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Beachten Sie | Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.2.2024, Az. IV D 3 - S 1547/19/10001 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240054

Für alle Steuerpflichtigen

Das Zuwendungsempfängerregister ist online

| Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 7.2.2024 mitgeteilt, dass **das Zuwendungsempfängerregister ab sofort online zur Verfügung steht**. |

Das Zuwendungsempfängerregister umfasst **alle Organisationen**, die berechtigt sind, ihren **Spendern Zuwendungsbestätigungen** auszustellen. Somit bietet das Register u. a. eine einfache Möglichkeit, sich **über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren**.

Beachten Sie | Weiterführende Informationen zum Zuwendungsempfängerregister erhalten Sie unter: www.iww.de/s10443.

Für Arbeitnehmer

Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Teilerlass ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **teilweiser Darlehenserlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt.

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige nahm 2014 und 2015 an Aufstiegsfortbildungen teil (vgl. auch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG]). Die Kosten der Lehrveranstaltungen wurden von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N Bank) mit Zuschüssen und Darlehen gefördert, wobei die Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt wurden. Bei Bestehen der Fortbildungsprüfung sollte, so die Bedingungen, ein bestimmter Prozentsatz des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden. Die Kosten der Lehrveranstaltungen – teilweise gekürzt um die Zuschüsse – erkannte das Finanzamt als Werbungskosten an.

Nach erfolgreichem Abschluss erließ die KfW im Streitjahr 2018 40 % der noch valutierenden Darlehen. Daraufhin erhöhte das Finanzamt den Bruttoarbeitslohn um den Erlassbetrag. Dies hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) bestätigt.

Die **Erstattung (der Ersatz) von als Werbungskosten** abziehbaren Aufwendungen **aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen ist als Einnahme** bei der Einkunftsart zu erfassen, bei der die Werbungskosten früher abgezogen worden sind. Ein Zusammenhang mit einem gegenwärtig bestehenden Arbeitsverhältnis ist nicht erforderlich.

Die Zuschüsse und Teilerlasse beruhen auf in der Erwerbssphäre liegenden Gründen. Der Erlass hängt allein vom Bestehen der Prüfung und nicht von den **persönlichen Lebensumständen** ab. Mit den Fortbildungen strebte die Steuerpflichtige eine **Verbesserung ihrer beruflichen Möglichkeiten** an, so dass die Leistungen der KfW einen hinreichenden **Erwerbsbezug** aufwiesen.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 9/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239751; BFH, PM Nr. 8/24 vom 15.2.2024

Für alle Steuerpflichtigen

Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste jüngst über einen „**Wohn-Riester-Fall**“ entscheiden. Hierbei ging es um einen Ehemann, der von seiner verstorbenen Frau deren **Wohnung und den Darlehensvertrag geerbt** hatte. Das Darlehen wollte er tilgen. Deshalb begehrte er die **Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen** (§ 92b Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz [EStG]). So viel vorab, die Entscheidung ging zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

Hintergrund: Durch die **Riester-Rente** sollen mögliche **Versorgungslücken** im Alter zumindest teilweise aufgefangen werden. Dies geschieht durch den **Aufbau einer kapitalgedeckten Versorgung**. Staatlich gefördert wird aber auch der „**Wohn-Riester**“, eine Variante des Bausparens, bei der Anleger aus dem Vertrag **Kapital für den Kauf oder Bau einer Wohnung erhalten**. Sie können den „Wohn-Riester“ aber auch nutzen, um ein **Immobilien-Darlehen abzutragen**.

■ Sachverhalt

Ein Ehemann (EM) erbt als Alleinerbe von seiner Ehefrau (EF) eine durch die EF errichtete und mit dieser gemeinsam bewohnte Wohnung sowie das durch die EF zur Finanzierung der Wohnung aufgenommene Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens begehrte der EM die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen.

Dies wurde ihm allerdings versagt und zwar mit folgender Begründung: Ein nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für die wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlicher entgeltlicher Anschaffungsvorgang liege in der Person des EM nicht vor, da er die Wohnung unentgeltlich im Wege der Erbfolge erworben habe. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sah das aber anders.

Die Übernahme eines Darlehens als Nachlassverbindlichkeit begründet zwar **keine entgeltliche Anschaffung** der finanzierten Wohnung durch den Erben. Allerdings ist die **Tilgungsvariante** des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG so auszulegen, dass diese auch in Fällen gilt, in denen ein Erbe ein zur Anschaffung oder Herstellung begünstigten Wohnraums aufgenommenes Darlehen **im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt**.

Der Wortlaut des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG verlangt zwar die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Tilgung eines zu diesem Zweck (also zur Anschaffung oder Herstellung) aufgenommenen Darlehens. Jedoch **tritt der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers dergestalt ein**, dass ihm die Anschaffung bzw. Herstellung durch den Erblasser zuzurechnen ist. Mithin besteht eine **ununterbrochene Kausalität** zwischen der Tilgung des Darlehens und dem ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung aufgewandten Darlehen.

Beachten Sie | Die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gibt sich mit dem Urteil nicht zufrieden und hat **Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt**.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2023, Az. 15 K 15045/23, Rev. BFH: Az. X R 2/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239855

Für Unternehmer

Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Die **unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge** an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine **Sachzuwendung**, die nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) **pauschal besteuert werden kann**. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof (23.11.2023, Az. VI R 15/21) nun Folgendes entschieden: Gegenstand der Sachzuwendung ist die **Überlassung des einzelnen Logenplatzes**. Auf **Leerplätze** entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können durch eine **sachgerechte Schätzung** ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die **Zuwendung entfallenden Werbeanteil**.

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?

! Oft müssen sich die Gerichte mit den Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB nach § 7g Einkommensteuergesetz [EStG]) beschäftigen. Jüngst haben es zwei Verfahren (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen) mit dieser Frage bis vor den Bundesfinanzhof geschafft: Ist für die Gewinngrenze der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte (wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn relevant? |

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Da der Gesetzgeber durch diese Steuerstundungsmöglichkeit vor allem Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern will, darf der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten.

■ Sachverhalt

In einem Fall des Finanzgerichts Niedersachsen betrug der Bilanzgewinn 189.821 EUR und lag damit unter der in § 7g EStG normierten Grenze von 200.000 EUR. Dennoch versagte das Finanzamt die Bildung eines IAB, da es nach der Hinzurechnung der Gewerbesteuer (vgl. § 4 Abs. 5b EStG) von 25.722 EUR auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn von 215.543 EUR kam.

Die Frage, wie der Gewinn nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG zu ermitteln ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu werden (vereinfacht) zwei Meinungen vertreten:

- Für das Bundesfinanzministerium ist Gewinn der Betrag, der ohne

Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist; außerbilanzielle Korrekturen der Steuerbilanz sowie Hinz-/Abrechnungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind zu berücksichtigen.

- Teile des Schrifttums vertreten indes die Position, dass allein auf den steuerbilanziellen Gewinn abzustellen ist, was im Streitfall zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Auch für das Finanzgericht Baden-Württemberg ist der Steuerbilanzgewinn relevant – und nicht der Gewinn i. S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet nicht statt.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich der Auffassung des Bundesfinanzministeriums angeschlossen. Weil hiergegen die Revision anhängig ist, können Steuerpflichtige in geeigneten Fällen Einspruch einlegen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteile vom 9.5.2023, Az. 2 K 202/22, Rev. BFH: Az. X R 16/23 und Az. 2 K 203/22, Rev. BFH: Az. X R 17/23; BMF-Schreiben vom 15.6.2022, Az. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2023, Az. 10 K 1873/22, Rev. BFH: Az. III R 38/23

Für alle Steuerpflichtigen

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

! In Betriebsprüfungen gibt es oft Streit, ob Fahrtenbücher als ordnungsgemäß anzuerkennen sind. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H[L]) Folgendes entschieden: Ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllt nicht die Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert werden. Dem Erfordernis der zeitnahen Führung eines Fahrtenbuchs wird nicht genügt, wenn die – zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen – Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten vorgenommen werden. |

Für Unternehmer

Keine Umsatzsteuer auf den Verkauf von Kuchen & Co. durch Schüler-/Elterninitiativen

! Ab 2025 ist auch die öffentliche Hand in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft u. a. Schulen und Kitas. Einige Finanzministerien haben nun klargestellt, unter welchen Voraussetzungen auch künftig der Kuchenverkauf nicht der Umsatzsteuer unterliegt. |

Beispielsweise hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen u. a. Folgendes ausgeführt: Ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen bzw. Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen ist auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Dies ist der Fall, wenn diese nach außen z. B. auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln oder mittels elektronischer Medien auftritt und insoweit neben der Schule als selbstständiges unternehmerfähiges Gebilde anzusehen ist.

Beachten Sie | Für den Kuchenverkauf im Rahmen von Schulfesten fällt somit in aller Regel keine Umsatzsteuer an, da die Schülergruppe oder Elterninitiative nicht nachhaltig tätig wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist. Diese Regel gilt auch für andere gelegentliche Verkäufe von Schülern oder Eltern, wie zum Beispiel für den Pizzaverkauf. Auch Eintrittsgelder für Auführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG unterliegen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Damit ändert sich an Schulen nichts an der bestehenden Praxis.

MERKE | Ausnahmen gelten, wenn die Gruppe regelmäßig und nachhaltig, z. B. wöchentlich, solche Veranstaltungen durchführt. Allerdings entsteht auch dann keine Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr 22.000 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen werden (Kleinunternehmer-Regelung).

Quelle | FinMin Baden-Württemberg, Mitteilung vom 8.12.2023; FinMin NRW, Mitteilung vom 28.12.2023; BayLfSt, Verfügung vom 21.12.2023, Az. S 7107.2.1-37/20 St33

Für Arbeitgeber

Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

| Die **Geringfügigkeits-Richtlinien** enthalten alle Regelungen, die **wegen der gesetzlichen Vorgaben für Minijobs** zu beachten sind. Arbeitgeber finden hier Informationen zu den zwei Arten von Minijobs, deren versicherungsrechtlicher Beurteilung, den verschiedenen Meldungen und zu den Abgaben, die zu leisten sind. Nicht zuletzt wegen der **Erhöhung der Minijob-Grenze** ab 2024 (von 520 EUR auf 538 EUR) wurden die Richtlinien von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aktualisiert (Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14.12.2023, unter www.iww.de/s10320). |

Für Unternehmer

Ist-Besteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

| Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto **grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift**. Nun hat der Bundesfinanzhof zur **umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung** entschieden, dass eine Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vorliegt, wenn die **Wertstellung (Valutierung)** bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird. |

Hintergrund: Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) entsteht die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen **bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung (Soll-Besteuerung)**. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer **antragsgemäß** aber auch nach vereinnahmten Entgel-

ten (**Ist-Besteuerung nach § 20 UStG**) berechnet werden, sodass ein **Liquiditätsvorteil** möglich ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Beachten Sie | Durch § 20 UStG wird eine Umsatzbesteuerung erst im Vereinnahmungszeitpunkt ermöglicht, wenn

der Unternehmer die dort definierte **Vorjahresumsatzgrenze** nicht überschreitet, **freiberufliche Einkünfte** erwirtschaftet oder von der **Buchführungspflicht** befreit ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.8.2023, Az. V R 12/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238090

Für alle Steuerpflichtigen

Private Veräußerungsgeschäfte: Gleich vier Urteile im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

| Ein **privates Veräußerungsgeschäft** (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) **liegt nicht vor**, wenn der **an einer Erbengemeinschaft Beteiligte** einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, **hinzuerwirbt** und **das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert**. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach **der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht** keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es **um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie** ging. |

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende (vereinfachte) Thematik zugrunde:

■ Beispiel

Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000 EUR. Ergibt sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein Gewinn nach § 23 EStG?

Beachten Sie | Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entsteht durch den Verkauf **ein nach § 23 EStG steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** – und auch das Finanzgericht München ging im Streitfall von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Gut, dass hiergegen die Revision eingelegt wurde, denn **der Bundesfinanzhof hat ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG verneint**.

Auf den Punkt gebracht, bedeutet die neue Entscheidung Folgendes: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend

innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.4.2004 eine **hiervon abweichende Auffassung** vertreten hat, hält er **hieran nicht länger fest**.

Beachten Sie | Es bleibt abzuwarten, wie die **Finanzverwaltung** auf die neue Entscheidung reagieren wird, und ob sie **ihre bisherige Auffassung ändert**.

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht

Im Streitfall des Finanzgerichts Münster wurde der Steuerpflichtigen in **2008 durch ein Vermächtnis ein Nießbrauchrecht** an einem Grundstück zugewendet. Im **Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft**, an der sie als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar.

Nachdem sie **2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war**, überführte sie das Nießbrauchrecht mit **einem Wert von 0 EUR in ihr Privatvermögen** und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im **November 2019 verzichtete sie gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht**.

Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass **die Ablösung des Nießbrauchs nach § 23 EStG zu besteuern sei**, da die Entnahme des Nießbrauchs aus dem Sonderbetriebsvermögen zu einer Anschaffung geführt habe. Somit sei **der entgeltliche Verzicht** innerhalb der – wegen der Nutzung als Einkunftsquelle nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG verlängerten – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt. Die Steuerpflichtige hielt dem entgegen, dass **das Nießbrauchrecht nicht veräußert**, sondern – als nicht übertragbares Recht – **nur abgelöst wurde**. Sie legte in der Folge Klage ein – und zwar erfolgreich.

Ein Nießbrauchrecht ist ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache **verselbstständigtes, dingliches Nutzungsrecht** und damit ein (einlage- und entnahmefähiges) Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Somit hatte die Steuerpflichtige das Nießbrauchrecht in **2018 durch Entnahme in das Privatvermögen übernommen**.

Das Nießbrauchrecht war **durch den entgeltlichen Verzicht in 2019 jedoch**

nicht veräußert worden. Denn eine Veräußerung setzt nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs voraus, sondern auch **einen Rechtsträgerwechsel** an dem veräußerten Wirtschaftsgut.

MERKE | Der Verzicht auf ein Nießbrauchrecht führt somit nicht dazu, dass dieses Wirtschaftsgut an den Grundstückseigentümer (zurück) übertragen wird, sondern zu dessen Erlöschen. Insofern handelt es sich um die endgültige Aufgabe eines Vermögenswerts in seiner Substanz und damit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang, der von § 23 EStG aber nicht erfasst wird.

Beachten Sie | Ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht ein Veräußerungsvorgang oder **lediglich ein veräußerungsähnlicher Vorgang** ist, wurde vom Bundesfinanzhof im Kontext des § 23 EStG bisher noch nicht entschieden. Daher wurde **die Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig ist**.

Keine Steuerbefreiung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem **fast 4.000 qm großen Grundstück** umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später **teilten sie das Grundstück in zwei Teilflächen**. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – **unbebauten** – **Grundstücksteil veräußerten sie** innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist. Das Finanzamt sah hierin einen steuerpflichtigen Vorgang und besteuerte den Veräußerungsgewinn. Dagegen machten die Steuerpflichtigen **eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) geltend – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Er stellte klar, dass eine Ausnahme von der Besteuerung nur dann vorliegt, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes **können unbebaute Grundstücke jedoch nicht bewohnt werden**, sodass der Befreiungstatbestand nicht greift. Dies

gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

MERKE | Mit der Teilung entstehen aus dem bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgut Grund und Boden zwei neue Wirtschaftsgüter (Grundstücke), deren Nutzung zu eigenen Wohnzwecken jeweils getrennt zu betrachten ist.

Keine eigenen Wohnzwecke bei Nutzung durch (Schwieger-)Mutter

Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Tod verkauften sie die Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist und machten für den Veräußerungsgewinn **eine Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung geltend**, da ihnen die Nutzung der Wohnung **durch die (Schwieger-)Mutter als Eigennutzung zuzurechnen sei**.

Auch in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof zulasten der Steuerpflichtigen entschieden. Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt grundsätzlich voraus, dass die **Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird**. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es **gemeinsam** mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird zwar auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es **einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind** unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen vor, wenn die Überlassung **nicht ausschließlich** an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind, **sondern zugleich an einen Dritten** (z. B. die Kindesmutter) erfolgt.

MERKE | Der Bundesfinanzhof hat es abgelehnt, die Wertung von § 4 S. 2 des Eigenheimzulagengesetzes, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen i. S. des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird, auf § 23 EStG zu übertragen.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.9.2023, Az. IX R 13/22; FG Münster, Urteil vom 12.12.2023, Az. 6 K 2489/22 E, Rev. BFH: Az. IX R 4/24; BFH-Urteil vom 26.9.2023, Az. IX R 14/22; BFH-Urteil vom 14.11.2023, Az. IX R 13/23

Für alle Steuerpflichtigen

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a Sozialgesetzbuch V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen. Hierzu hatte die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 16.12.2021 eine Vereinfachung geschaffen: Bonusleistungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und mindern die Sonderausgaben nicht. Diese Regelung wurde bis Ende 2023 befristet – und nun für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert. |

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239484

Für alle Steuerpflichtigen

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg sind die bei einer doppelten Haushaltsführung eines Ehegatten angefallenen Mietzahlungen für die Zweitwohnung, die durch den anderen Ehegatten von dessen Konto geleistet wurden, wegen der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft dem die Haushaltsführung begründenden Ehegatten als eigene Werbungskosten zuzurechnen. Wegen der Lebens-/Wirtschaftsgemeinschaft sind die Grundsätze zur Kostentragung und zum Drittaufwand hier nicht anwendbar. |

PRAXISTIPP | Da die Revision anhängig ist, steht noch nicht fest, ob man sich auf dieses günstige Urteil verlassen kann. Zur Sicherheit sollten die Kosten daher durch den die doppelte Haushaltsführung begründenden Ehegatten beglichen werden.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 21.10.2022, Az. 7 K 150/21, Rev. BFH: Az. VI R 16/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239027

Für GmbH-Geschäftsführer

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“ wurden erhöht. Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einher. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für den Jahresabschluss 2023 genutzt werden. |

Hintergrund

Die Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von EU-Vorgaben, die eine Anhebung der monetären Schwellenwerte um rund 25 % vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwellenwertanhebung bereits für das Geschäftsjahr bzw. den Jahresabschluss 2023 zu nutzen.

Beachten Sie | Die Bundesregierung hat von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber bietet, in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht.

MERKE | Nach den Informationen der Bundesregierung profitieren von der Anhebung der Schwellenwerte in den §§ 267, 267a des Handelsgesetzbuchs (HGB) rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften).

Die Eingruppierung in eine niedrigere Größenklasse hat u. a. den Vorteil, dass die Berichtspflichten reduziert werden. Beispielsweise müssen mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Lagebericht (§ 289 HGB) aufstellen; kleine Gesellschaften sind davon befreit. Zudem gibt es bei der Erstellung des Anhangs für kleine und mittelgroße Gesellschaften viele größenabhängige Erleichterungen (§ 288 HGB). Kleine Gesellschaften sind zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet (nur freiwillige Prüfung).

Neuregelung

Die bisherigen und die neuen Schwellenwerte sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt. Anhebungen erfolgen nur für die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“. Bei der Zahl der Mitarbeiter gibt es keine Anpassungen:

Größenmerkmale (§§ 267, 267a HGB) mit Ausnahme der Arbeitnehmer in EUR

	bisher	neu
Kleinstkapitalgesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 350.000	≤ 450.000
b) Umsatzerlöse	≤ 700.000	≤ 900.000
c) Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 10
kleine GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 6.000.000	≤ 7.500.000
b) Umsatzerlöse	≤ 12.000.000	≤ 15.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 50
mittelgroße GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
b) Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250
große GmbH		
a) Bilanzsumme	> 20.000.000	> 25.000.000
b) Umsatzerlöse	> 40.000.000	> 50.000.000
c) Arbeitnehmer	> 250	> 250

Beachten Sie | Bei einer Neueinstufung ist zu beachten, dass mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen über- oder unterschritten werden müssen.

Die neuen Schwellenwerte gelten für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre. Es besteht aber ein Wahlrecht, die neuen Werte bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu nutzen.

MERKE | Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, ist, außer in den Fällen des § 267 Abs. 4 S. 2 HGB (Besonderheiten bei Umwandlung oder Neugründung), bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Gesellschaft wäre somit zum Abschlussstichtag 31.12.2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2022 oder zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 zwei der drei Merkmale in der Neufassung (Bilanzsumme 25.000.000 EUR, Umsatzerlöse 50.000.000 EUR, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Quelle | Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120; Bundesregierung: Formulierungshilfe vom 17.1.2024

Für Vermieter

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

| Zu den **Werbungskosten** zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**, soweit die Schuldzinsen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn **bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks** anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung **verbleibenden Verkaufserlös** wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus **Vermietungseinkünfte zu erzielen**. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden. |

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergibt sich ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit den Vermietungseinkünften **aus einem neuen Objekt** allenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige **bereits bei der Veräußerung** – z. B. im Kaufvertrag selbst oder zumindest beim Abschluss des Kaufvertrags – im Vorhinein so **unwiderruflich über den verbleibenden Restkaufpreis verfügt**, dass er ihn **unmittelbar zum Erzielen von Vermietungseinkünften mit einem bestimmten Objekt festlegt**.

Beachten Sie | Verbleibende Zweifel gehen zulasten des Steuerpflichtigen.

Denn er trägt die Feststellungslast für die den Steueranspruch mindernden Tatsachen.

Infolge dieser restriktiven Rechtsprechung kam im **Streitfall** des Finanzgerichts Köln **kein Werbungskostenabzug** in Betracht. Denn der Steuerpflichtige hatte den überschießenden Verkaufserlös (also Verkaufspreis abzüglich abzulösendes Darlehen) zunächst selbst vereinnahmt und dann zur Teilrückführung einzelner Darlehen verwendet.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 19.10.2023, Az. 11 K 1802/22, rechtskräftig, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239485

Für Arbeitgeber

Überlassung von Fahrradzubehör zur Privatnutzung kann steuerfrei sein

| Überlässt ein Arbeitgeber seinem Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-)Fahrrad zur Privatnutzung**, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfrei**. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun darauf hingewiesen, was gilt, wenn auch Fahrradzubehör überlassen wird. |

■ Beispiele für begünstigtes Zubehör

- Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schösser, Navigationsgeräte,
- andere angebaute Träger oder
- modellspezifische Halterungen.

■ Beispiele für nicht begünstigtes Zubehör

- Fahrerausrüstung (z. B. Helm, Handschuhe und Kleidung),
- in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (z. B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder
- Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkorb).

Beachten Sie | Für die Anwendung des § 3 Nr. 37 EStG ist es unerheblich, **zu welchem Zeitpunkt** die unselbstständigen Zubehörteile fest mit dem (Elektro-)Fahrrad verbaut wurden.

Liegt **nicht begünstigtes Fahrradzubehör** vor, ist der **geldwerte Vorteil** aus der Überlassung **steuerpflichtig**.

Quelle | OFD Frankfurt, Verfügung vom 2.11.2023, Az. S 2334 A - 32 - St 210

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt

| Wenn sich Eltern trennen und die **Kosten für die Kinderbetreuung** fortan teilen, ist bisher eine Voraussetzung für den **Sonderausgabenabzug der Kinderbetreuungskosten**, dass das **Kind zum Haushalt des Elternteils** gehört hat. Dagegen klagt nun ein Steuerpflichtiger **vor dem Bundesverfassungsgericht**. |

Hintergrund: Betreuen Eltern ihre Kinder nicht nur selbst, sondern beauftragen damit auch weitere Personen, können die **Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten** geltend gemacht werden. Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz [EStG]):

1. Es muss sich **um Dienstleistungen zur Betreuung** handeln.
2. Das Kind muss **zum Haushalt** gehören.
3. Das Kind darf **das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
4. Die **Rechnung** muss unbar bezahlt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, können die **Kosten zu 2/3 und mit maximal 4.000 EUR pro Jahr** als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Bei **getrennt lebenden Eltern** scheitert der **Abzug oft an der Nr. 2**. Das heißt: Es ist **nur der Elternteil** zum Abzug der Kosten berechtigt, **zu dessen Haushalt das Kind gehört**. Gegen diese Vorschrift hatte sich ein Vater vor dem Bundesfinanzhof gewehrt und verloren – jetzt geht er einen Schritt weiter und **hat Verfassungsbeschwerde eingelegt**.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.5.2023, Az. III R 9/22, Verfassungsbeschwerde: BVerfG Az. 2 BvR 1041/23

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.